



Öffentliche Bekanntmachung

**des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Gemeinde Zarrendorf über das Amt Niepars plant den Ausbau des 2. Bauabschnitts (nord-östlicher Abschnitt) des Weges „Katharinenberg“ in der Ortslage Zarrendorf. In diesem Zusammenhang würde es zu einer Überbauung des Grabens 3-2 auf einer Länge von rund 125 m kommen. Der bestehende Graben führt überwiegend kein Wasser und hat keine Bedeutung für die gebietsentwässerung. In die Gewässersohle soll innerhalb der neuen Wegtrasse eine Drainageleitung (DN 150) als Notentwässerung verlegt werden. Anschließend soll der Grabenabschnitt mit gut verdichtbaren grobkörnigen Erdstoffen der Bodengruppen GE, GI, GW, SE, SI SW nach DIN 18196 sowie des Zuordnungswertes Z0 gemäß TR-LAGA verfüllt werden.

Das Vorhaben gilt wasserrechtlich als Tatbestand nach § 67 Abs. 2 i. V. m. § 68 WHG. Der Landrat als zuständige Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Punkt 13.18.1 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Prüfung der örtlichen Gegebenheiten ergab, dass der Weg innerhalb der Wasserschutzzone II der Wasserfassung Lüssow/Borgwallsee (Wasserschutzgebiet nach § 51 WHG) liegt. Außerdem befinden sich an der zur Bebauung vorgesehenen Trasse drei gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotop (NVP 14122, NVP 14136 und NVP 14142). Baubedingt ergeben sich keine Wirkungen insofern die Vorgaben der RiStWag eingehalten und die geschützten Biotop nicht zerstört oder beschädigt (beispielsweise durch das Ablagern von Baumaterialien) werden. Als betriebsbedingte Wirkungen können quantitative und qualitative Auswirkungen relevant sein. Die Entwässerung wird durch das Einbauen des Drainagerohres (DN 150) als Notüberlauf sichergestellt, so dass quantitative Auswirkungen ausgeschlossen werden. Durch die Verfüllung mittels gut verdichtbaren grobkörnigen Erdstoffen der Bodengruppen GE, GI, GW, SE, SI SW nach DIN 18196 sowie des Zuordnungswertes Z0 gemäß TR-LAGA werden qualitative Beeinträchtigungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Stralsund, 22.08.2022

Im Auftrag



Heiko Gernetzki
Fachdienstleiter Umwelt

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 31. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)